ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES DOCUMENTS "COM"

COM (76)644

Vol. 1976/0193

Historical Archives of the European Commission

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlusssachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(76) 644 endg.

Brüssel, den 3. Dezember 1976

Vorschlag einer

VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung (EWG) Nr. 3310/75 über die Landwirtschaft des Großherzogtums Luxemburg

---

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

B E G R Ü N D U N G

1. In der Verordnung Nr. (EWG) 541/70 des Rates vom 20. März 1970 über die Landwirtschaft im Großherzogtum Luxemburg (1) ist in Artikel 2 vorgesehen, daß Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Protokolls betreffend das Großherzogtum Luxemburg in Kraft bleibt, bis die spezifischen Abgaben auf Wein in der Gemeinschaft harmonisiert sind.

   In Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 2 des genannten Protokolls ist vorgesehen, daß Belgien, das Großherzogtum Luxemburg und die Niederlande die in Artikel 6 Absatz 3 der Konvention über die belgisch-luxemburgische Wirtschaftsunion vom 25. Juli 1971 vorgesehene Regelung anwenden.

   In Artikel 2 der Verordnung Nr. (EWG) 541/70 ist in Unterabsatz 2 vorgesehen, daß, falls diese Harmonisierung nicht erfolgt, der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit spätestens am 31. Dezember 1973 entscheidet, inwieweit diese Regelung beizubehalten, zu ändern oder aufzuheben ist.

   In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3535/73 des Rates vom 17. Dezember 1973 (2) wird diese Frist bis zum 31.12.1974 verlängert.
   In Artikel 1 der Verordnung (EWG) 3192/74 des Rates vom 17. Dezember 1974 (3) wird diese Frist bis zum 31.12.1975 verlängert.

   Die Verordnung (EWG) Nr. 3310/75 vom Rat vom 16.12.1975 (4) verlängert diese Frist solange für die Erzeugnisse der Tarifstellen 2205 CI und II des gemeinsamen Zolltarifs, als die Höhe der am 1. Januar 1975 und bis spätestens 31.12.1976 in den Beneluxländern geltenden Verbrauchssteuern, nicht überstiegen wird.

   Diese Verordnung sieht vor, daß wenn diese Verbrauchssteuern in irgendeiner Form in einem der Beneluxländer erhöht werden, die Steuerbefreiung, welche die genannten Weine mit luxemburgischen Ursprung auf dem Markt der Beneluxländer genießen, nicht höher sein darf als die am 1. Januar 1975 geltende Steuerbefreiung.

   Diese Bestimmung, welche mit der Empfehlung der Kommission an die Mitgliedstaaten am 5.12.1975 betreffend die Besteuerung der Weine (5) konform ist, sieht vor, daß die Handelsvergünstigung, die die Weine luxemburgischen Ursprungs zur Zeit auf dem Markt der Beneluxländer genießen, nicht erhöht wird. Eine solche Erhöhung könnte eine Wettbewerbsverzerrung hervorrufen, die mit dem reibungslosen Ablauf des gemeinsamen Agrarmarktes nicht vereinbar wäre.

---

(1) ABl. Nr. L 68 vom 25.03.1970
(2) ABl. Nr. L 361 vom 29.12.1973
(3) ABl. Nr. L 341 vom 20.12.1974
(4) ABl. Nr. L 328 vom 20.12.1975
(5) ABl. Nr. L 2 vom 7.01.1976

2. Auf dem Gebiet der spezifischen Abgaben hat die Kommission dem Rat eine Richtlinie betreffend eine harmonisierte Verbrauchssteuer auf Wein vorgeschlagen (1). Jedoch hat der Rat hierüber noch nicht entschieden.

3. 1970 hat der Rat die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein angenommen (2), die insbesondere eine Interventionsregelung für Tafelweine vorsieht. Jedoch wird in den nächsten Jahren die Beibehaltung der günstigeren Regelung für die Weine luxemburgischen Ursprungs auf dem Benelux-Markt für das landwirtschaftliche Einkommen des Großherzogtums Luxemburg in dem betreffenden Sektor weiterhin eine gewisse Bedeutung haben.

   Diese Regelung hat den freien Verkehr von Weinen anderen Ursprungs in die Benelux-Staaten nicht erheblich behindert. Im Gegenteil steigt die Aufnahmefähigkeit dieser Märkte unaufhörlich.

4. Da Belgien und die Niederlande 1976 eine besondere Verbrauchssteuer für diese Weine eingeführt haben, wird vorgeschlagen, die in Artikel 1, Absatz 1, Unterabsatz 2 genannte abweichende Regelung bis zum 31.12.1977 zu verlängern und die Vorschriften der obenerwähnten Verordnung (EWG) Nr. 3310/75 vom Rat vom 16.12.1975 beizubehalten.

   Ferner wird vorgeschlagen, daß der Rat vor dem 31. Dezember 1977 mit qualifizierter Mehrheit und auf Vorschlag der Kommission beschließt, inwieweit diese abweichende Regelung beizubehalten, zu ändern oder abzuschaffen ist.

---

(1) ABl. Nr. C 43 vom 27.04.1972
(2) ABl. Nr. L 99 vom 5.05.1970

Vorschlag einer

VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung (EWG) Nr. 3310/75 über die Landwirtschaft des Großherzogtums Luxemburg

---

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf das Protokoll betreffend das Großherzogtum Luxemburg,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 541/70 des Rates vom 20. März 1970 über die Landwirtschaft des Großherzogtums Luxemburg (1),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3310/75 des Rates vom 16.12.1975 über die Landwirtschaft des Großherzogtums Luxemburgs (2), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Protokolls betreffend das Großherzogtum Luxemburg wenden Belgien, Luxemburg und die Niederlande die in Artikel 6 Absatz 3 der Konvention über die belgisch-luxemburgische Wirtschaftsunion vom 25. Juli 1921 vorgesehene Regelung an; die Anwendung dieser Regelung wurde durch die Verordnung (EWG) Nr. 541/70, (EWG) Nr. 3535/73 (3) (EWG) Nr. 3192/74 (4) und (EWG) Nr. 3310/75, bis zu dem Zeitpunkt verlängert, an dem die spezifischen Abgaben auf Wein in der Gemeinschaft harmonisiert sind, und zwar spätestens bis zum 31.12.1976. Der Rat hat jedoch zu entscheiden, inwieweit diese Vorschriften beizubehalten, zu ändern oder aufzuheben sind.

Die Harmonisierung der spezifischen Abgaben auf Wein in der Gemeinschaft ist bisher noch nicht erfolgt. Die Anwendung der genannten Regelung zugunsten der luxemburgischen Weine wird auch weiterhin für das landwirtschaftliche Einkommen des Großherzogtums Luxemburg in dem betreffenden Sektor eine gewisse Bedeutung haben.

In Anbetracht der übrigen in den Verordnungen (EWG) Nr. 541/70 und 3310/75 aufgeführten Gründe empfiehlt es sich, die Geltungsdauer dieser letzten Verordnung zu verlängern.

---

(1) ABl. Nr. L 68 vom 25.03.1970 S. 3
(2) ABl. Nr. L 328 vom 20.12.1975 S.12
(3) ABl. Nr. L 361 vom 29.12.1973 S. 1
(4) ABl. Nr. L 341 vom 20.12.1974 S. 6

./.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Worte "31. Dezember 1976" in Artikel 2, Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3310/75 werden durch die Worte "31. Dezember 1977" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident